

Antrag der Fraktion UFFBASSE vom 9. September 2015 betr. Zirkusbetriebe ohne Wildtiere



Liebigstrasse 46
64293 Darmstadt
Tel. & Fax 06151/8606067
www.uffbasse-darmstadt.de

Darmstadt, den 09. Sept. 2015

Antrag - Zirkusbetriebe ohne Wildtiere

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

- Es werden künftig nur noch Zirkusbetriebe in Darmstadt zugelassen, die keine Wildtiere mitführen, die in der Entschließung des Bundesrates vom 25.11.2011 (BR Drucksache 565/11) zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus (Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner, Flusspferde) genannt sind.
- Zirkusbetrieben, die Wildtiere nach oben genannten Kriterien mit sich führen, werden keine städtischen Gelände mehr zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat mit Beschluss vom 19.2.2013 einem Eilantrag des Zirkus Krone stattgegeben, trotz des Auftrittsverbotes der Stadt Darmstadt, ein Zirkusgastspiel durchzuführen und dies u.a. mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit der Antragstellerin begründet.

Durch die Beschränkung auf die im Bundesratsbeschluss genannten 6 Wildtierarten ist der Eingriff auf die Berufsfreiheit als geringfügig zu beurteilen. Es handelt sich lediglich um eine marginale Berufseinschränkung, die keinen Eingriff in die Berufswahl darstellt. Zumal der betroffene Personenkreis durch seine bisherige Arbeit mit Tieren nicht nur auf eine Tierart beschränkt ist.

Die hessische Landestierschutzbeauftragte erklärt in Ihrer Information vom 29.10.2012 an Städte und Gemeinden dazu:

„Der Beruf des Tierlehrers ist i. d. R. nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart oder mehreren bestimmten Tierarten beschränkt.

Viele Tierlehrer arbeiten mit mehreren Tierarten, teils verteilt auf ihre berufliche Laufbahn, teils gleichzeitig. Manche Tierlehrer haben sich allerdings auf wenige Tierarten oder eine bestimmte Tierart spezialisiert, dies insbesondere bei sehr ausdifferenzierten Tiernummern. Ein Tierlehrer hat aber i. d. R. die Möglichkeit, eine Tierart, mit der er arbeitet, zu wechseln und seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer anderen Tierart anzuwenden.

Insoweit stellen Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere im Zirkus keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar.

Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.“

„Auch ist festzuhalten, dass der Beruf des Tierlehrers/-Lehrerin kein Ausbildungsberuf ist und keinerlei Fortbildungsvorgaben unterliegt. Der entsprechende Personenkreis eignet sich sein Wissen i. d. R. durch Eigenschulung und Tradition an. Anders als für Akrobaten gibt es auch keine Ausbildungsstätte, in denen zeitgemäßes Wissen über Tiere vermittelt würde.“

Die Beschränkung des Verbotes auf lediglich 6 der am schwierigsten zu transportierenden und haltenden Wildtierarten (Affen(nicht menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde) ist daher nicht als ein Eingriff in das Grundrecht der Berufswahlfreiheit zu werten.

Dies sollte gerade im Hinblick der Stellung des Tierschutzes als Staatsziel (Artikel 20a GG) sehr wohl im Ermessensspielraum einer Kommune liegen.

Weitere Begründung mündlich

Fraktion Uffbasse

Kerstin Lau, Georg Hang, Wieland Weise, Sebastian Schmitt, Markus Hintzen